

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0293/2000

13. Oktober 2000

BERICHT

über die Änderung des Beschlusses des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten

Ausschuss für konstitutionelle Fragen

Berichterstatlerin: Teresa Almeida Garrett

INHALT

	<u>Seite</u>
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
ENTSCHLIESSUNGSANTRAG.....	5
BEGRÜNDUNG.....	8
STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES	12
STELLUNGNAHME DES PETITIONSAUSSCHUSSES.....	15

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

In der Sitzung vom 17. März 2000 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie mit Schreiben vom 15. März 2000 den Ausschuss für konstitutionelle Fragen mit der Ausarbeitung eines Berichts über die Änderung des Beschlusses des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten befasst und den Haushaltsausschuss sowie den Petitionsausschuss als mitberatende Ausschüsse benannt hatte.

Der Ausschuss für konstitutionelle Fragen benannte in seiner Sitzung vom 17. April 2000 Frau Teresa Almeida Garrett als Berichterstatterin.

Er prüfte den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 17. April, 24. Mai, 12. September und 11. Oktober 2000.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entschließungsantrag einstimmig mit 22 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 1 Enthaltung an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: die Abgeordneten Napolitano, Vorsitzender; Johannes Voggenhuber, Ursula Schleicher, Christopher J.P. Beazley, stellvertretende Vorsitzende; Almeida Garrett, Berichterstatterin; Jens-Peter Bonde, Carlos Carnero González, Richard Graham Corbett, Olivier Duhamel, Jo Leinen, Jacques F. Poos (in Vertretung d. Abg. Dimitrios Tsatsos), Giorgos Dimitrakopoulos, Andrew Nicholas Duff, Olivier Dupuis, Monica Frassoni, José María Gil-Robles Gil-Delgado, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Alain Lamassoure (in Vertretung d. Abg. Ciriaco De Mita), Iñigo Méndez de Vigo, Reinhard Rack (in Vertretung d. Abg. Bayrou), Lennart Sacrédeus, José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra (in Vertretung d. Abg. Hanja Maij-Weggen) und The Earl of Stockton.

Die Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Petitionsausschusses sind diesem Bericht beigelegt.

Der Bericht wurde am 13. Oktober 2000 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der der Bericht geprüft wird.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Änderung des Beschlusses des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 21, 195 und 279 sowie Artikel 20 D des EGKS-Vertrags und Artikel 107 des EURATOM-Vertrags,
 - unter Hinweis auf den Beschluss des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten,
 - in Kenntnis des Vermittlungsverfahrens betreffend den Haushaltsplan vom 26. und 27. November 1999 zur Schaffung eines gesonderten Einzelplans im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für den Bürgerbeauftragte,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EWG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 des Rates vom 13. Dezember 1999 zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften¹,
 - unter Hinweis auf die Interinstitutionellen Vereinbarung vom 22. Dezember 1998 über gemeinsame Leitlinien für die redaktionelle Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften²,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Petitionsausschusses (A5-0293/2000),
- A. in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte gemäß Artikel 195 Absatz 3 des EG-Vertrags seine Aufgaben in völliger Unabhängigkeit ausübt,
- B. in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte gemäß Artikel 22 Absatz 5 der Haushaltsordnung bei der Anwendung dieser Haushaltsordnung einem Organ gleichgestellt wird,
- C. unter Kenntnisnahme von den Bestimmungen in der Verordnung des Rates über die Schaffung eines gesonderten Einzelplans im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für den Bürgerbeauftragten und der Anpassung der ihn betreffenden Bestimmungen der Haushaltsordnung,

¹ Verordnung des Rates Nr. 2673/1999 (ABl. L 326 vom 18.2.1999, S. 1).

² ABl. C 73 vom 17.3.1999, S. 1.

- D. in der Erwägung, dass die Änderung des Eingliederungsplans im Gesamthaushaltsplan zur Umsetzung der Änderungen an den Bestimmungen der Haushaltsordnung für das Haushaltsjahr 2000 bereits Realität ist,
- E. daher in der Erwägung, dass der Beschluss über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten mit der Änderung der Haushaltsordnung in Einklang gebracht werden muss,
1. schlägt die Streichung der Artikel 12 und 16 des Beschlusses des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 vor;
 2. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission im Rahmen des in Artikel 195 Absatz 4 EGV vorgesehenen Verfahrens zu übermitteln und den Beschluss des Europäischen Parlaments über die Änderung der Regelungen und die allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten im Amtsblatt zu veröffentlichen, sobald der Rat seine formelle Zustimmung erteilt haben wird.

ANLAGE

ENTWURF EINES BESCHLUSSES
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS ÜBER
DIE REGELUNGEN UND ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN
FÜR DIE AUSÜBUNG DER AUFGABEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

(Änderungsantrag 1)
Artikel 12

*Der Haushaltsplan des
Bürgerbeauftragten ist in der Anlage des
Einzelplans I (Parlament) des
Gesamthaushaltsplans der Europäischen
Gemeinschaften enthalten.* **zu streichen**

(Änderungsantrag 2)
Artikel 16

*Das Europäische Parlament sieht in
seinem Haushaltsplan die erforderlichen
Personal- und Sachmittel vor, damit der
erste Bürgerbeauftragte ab seiner
Ernennung die ihm übertragenen
Aufgaben erfüllen kann.* **zu streichen**

BEGRÜNDUNG

I. Einleitung

1. Am 13. Januar 2000 ersuchte Herr Terry Wynn, Vorsitzender des Haushaltsausschusses, Frau Nicole Fontaine, Präsidentin, in einem Schreiben, die erforderlichen Schritte zu veranlassen, damit die Schlussfolgerungen des Vermittlungsausschusses aus seiner Sitzung vom 26./27. November 1999, was den Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten anbetrifft, umgesetzt werden.
2. In der obengenannten Haushaltsvermittlungssitzung kamen der Rat und die Delegation des Parlaments überein, dass die Vermittlung zum achten Paket Teil B abgeschlossen werden kann. Dieser Teil betraf Änderungen der Haushaltsordnung. Eine der vom Parlament vorgeschlagenen Änderungen betraf die Schaffung eines gesonderten Einzelhaushaltsplans im Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften für den Bürgerbeauftragten. Der Rat billigte diese Änderungen und sagte zu, zu gegebener Zeit eine Verordnung zu erlassen, damit sie am 1. Januar 2000 in Kraft treten kann.
3. Am 13. Dezember 1999 erließ der Rat die Verordnung Nr. 2673/1999³ zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁴. Mit dieser Verordnung wird im Gesamthaushaltsplan ein gesonderter Einzelplan für den Bürgerbeauftragten eingeführt.
4. Nach der Zusage der Delegation des Parlaments in der Sitzung des Vermittlungsausschusses, so rasch wie möglich einen Vorschlag zur Änderung des Statuts des Bürgerbeauftragten vorzulegen⁵, und nach Verabschiedung der Verordnung durch den Rat hielt es der Vorsitzende des Haushaltsausschusses für erforderlich, dass der zuständige Ausschuss des Parlaments einen Bericht über die Änderung des Beschlusses des Parlaments vom 9. März 1994 ausarbeitet⁶;
5. Die Präsidentin des Europäischen Parlaments überwies diese Angelegenheit zunächst an den Petitionsausschuss. Mit Schreiben vom 17. Februar 2000 beantragte Herr Gemelli, Vorsitzender des Petitionsausschusses, eine Stellungnahme des Juristischen Dienstes, betreffend das für die Änderung dieses Beschlusses, und insbesondere von Artikel 12 anzuwendende Verfahren.
6. Die Frage, welches Verfahren anzuwenden sei, stellte sich im Zuge der Prüfung des Berichtsentwurfs GONZALEZ ALVAREZ über die Streichung von Artikel 12 des Beschlusses von 1994 im Petitionsausschuss. In diesem Zusammenhang verwiesen die

³ ABl L 326 vom 18.12.1999, S. 1

⁴ ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1, VO zuletzt geändert durch Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2779/98(ABl. L 347 vom 23.12.1998, S. 3): konsolidierte Fassung in ABl. C 80 vom 25.3.1991, S. 1

⁵ Ratsdokument SN 241/99 rev.1, S. 3

⁶ Beschluss 94/262 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (Anlage X zur Geschäftsordnung des EP)

Dienststellen des Bürgerbeauftragten den Petitionsausschuss auf die Bestimmungen von Artikel 195 Absatz 4 EG-Vertrag, wonach das Europäische Parlament die Regelungen und die allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten nach Stellungnahme der Kommission und nach mit qualifizierter Mehrheit erteilter Zustimmung des Rates festlegt.

7. In einem Rechtsgutachten⁷ kommt der Juristische Dienst zu dem Schluss, dass die Aufhebung des Beschlusses über den Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten nur unter Anwendung des für den Erlass dieses Aktes vorgesehenen Verfahrens erfolgen kann. Daher ist das Europäische Parlament verpflichtet, die Stellungnahme der Kommission und die Zustimmung des Rates einzuholen.
8. Der Juristische Dienst kommt ebenfalls zu dem Schluss, dass es allerdings eine Gesetzgebungstradition gibt, wonach eine überalterte juristische Bestimmung vorübergehend aufrechterhalten und erst in dem Moment abgeschafft wird, wo andere Änderungen des selben Textes erforderlich werden. Das Europäische Parlament könnte so gesehen abwarten, bis wesentliche Änderungen des Statuts des Bürgerbeauftragten erforderlich sind und zu diesem Zeitpunkt dann die Bereinigung des Textes vornehmen⁸.
9. Es erscheint daher ratsamer, das Verfahren gemäß Artikel 195 Absatz 4 EGV anzuwenden. Selbst wenn dies als Ausdruck eines übertriebenen juristischen Formalismus erscheinen mag, merkt der Juristische Dienst zu Recht an, dass die Grundsätze über die Willensbildung der Gemeinschaftsorgane nämlich im Vertrag festgelegt sind und nicht zur Disposition der Organe selbst stehen⁹.
10. Daher hat sich der Ausschuss für konstitutionelle Fragen des Europäischen Parlaments für das Verfahren gemäß Artikel 195 Absatz 4 EGV¹⁰ als Rechtsgrundlage entschieden, um die notwendigen Änderungen an den Regelungen betreffend den Bürgerbeauftragten vorzunehmen.
11. Der Ausschuss für konstitutionelle Fragen möchte in dieser Phase des Verfahrens davon absehen, das Statut des Bürgerbeauftragten wesentlich zu verändern, da es in naher Zukunft möglicherweise umfassenderen Änderungen unterzogen werden wird. Tatsächlich könnte der Bericht, der im Anschluss an die Initiative von Herrn

⁷ Dok. SJ-052/00 vom 7.3.2000

⁸ In diesem Zusammenhang sind zwei Entwicklungen hervorzuheben. Zunächst haben die Präsidentin des Europäischen Parlaments und der Bürgerbeauftragte am 7. Dezember 1999 die Verlängerung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Institutionen für das Jahr 2000 unterzeichnet. Anschließend wurden die Maßnahmen zur Durchführung der durch die Verordnung des Rates geschaffenen neuen Haushaltssituation insbesondere im Parlament getroffen.

⁹ Urteil des Gerichtshofs vom 23.2.1988, Vereinigtes Königreich/Rat (68/86, Sammlung S. 855, Nummer 38)

¹⁰ „Das Europäische Parlament legt nach Stellungnahme der Kommission und nach mit qualifizierter Mehrheit erteilter Zustimmung des Rates die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten fest“.

Söderman, mit der er um eine Erweiterung seiner Untersuchungsbefugnisse ersucht, ausgearbeitet werden wird, möglicherweise zu einer beträchtlichen Änderung von Artikel 3 des Beschlusses des Parlaments von 1994 führen. Des weiteren ist nicht auszuschließen, dass die Beratungen über den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über das Recht des Zugangs zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die im Rahmen des Verfahrens der Mitentscheidung stattfinden, zu weiteren Änderungen des Statuts des Bürgerbeauftragten führen können. Aus diesen Gründen wurde die Nummerierung von Artikeln in dem überarbeiteten Statut nicht verändert; Ihre Berichterstatterin schlägt vor, eine gründliche und endgültige Überarbeitung des Textes durchzuführen, um die redaktionelle Qualität in einer späteren Phase zu verbessern.

Schlussfolgerungen

1. Das Europäische Parlament hat immer die Auffassung vertreten, dass der Europäische Bürgerbeauftragte seine Aufgaben und den Schutz der Rechte der europäischen Bürger in Fällen von Missständen in der Verwaltung in völliger Unabhängigkeit ausübt. Es hat ferner anerkannt, dass die enge Beziehung, die der Bürgerbeauftragte zu dem Parlament unterhält, nicht rechtfertigt, dass die materiellen und menschlichen Ressourcen, die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen notwendig sind, in der Anlage des Einzelplans des Parlaments enthalten sind.
2. Der Ausschuss für konstitutionelle Fragen vertritt daher die Auffassung, dass die im Vermittlungsverfahren über den Haushalt im November 1999 erzielte Vereinbarung sowie die im Dezember 1999 erlassene Verordnung des Rates, die zur Schaffung eines spezifischen Einzelplans im Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften führte, positive Schritte zur Verstärkung der Autonomie und Unabhängigkeit des Bürgerbeauftragten sind.
3. Der Ausschuss für konstitutionelle Fragen unterstützt die in den Stellungnahmen von Herrn Virrankoski im Namen des Haushaltsausschusses¹¹ und von Frau González Álvarez im Namen des Petitionsausschusses¹² zum Ausdruck gebrachten Standpunkte und schlägt daher vor, Artikel 12 und 16 des Parlamentsbeschlusses vom 9. März 1994 zu streichen.
4. Dementsprechend muss der Beschluss des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (Fußnote: ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15) geändert werden, da Artikel 12 dieses Beschlusses besagt, dass der Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten im Einzelplan I (Parlament) des Gesamthaushaltsplans als Anlage enthalten ist. Entsprechend ist auch Artikel 16 zu streichen.
5. Momentan sollte der Beschluss über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten nur geringfügig verändert werden. Zu einem späteren Zeitpunkt sollte eine umfassendere Änderung in Betracht

¹¹ PE 289.549/end

¹² PE 294.138/end

gezogen werden.

7. Juni 2000

STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES

für den Ausschuß für konstitutionelle Fragen

zur Streichung der Artikel 12 und 16 des Beschlusses des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten

Verfasser der Stellungnahme: Kyösti Tapio Virrankoski

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 19. April 2000 benannte der Haushaltsausschuß Kyösti Tapio Virrankoski als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuß prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seiner Sitzung vom 6. Juni 2000.

In dieser Sitzung nahm er die nachstehenden Schlußfolgerungen an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: die Abgeordneten Terence Wynn, Vorsitzender; Reimer Böge, stellvertretender Vorsitzender; Kyösti Tapio Virrankoski, Verfasser der Stellungnahme; Joan Colom i Naval, Gianfranco Dell'Alba, Den Dover, Colette Flesch (in Vertretung d. Abg. Anne Elisabet Jensen), Neena Gill, Catherine Guy-Quint, Jutta D. Haug, Wolfgang Ilgenfritz und Juan Andrés Naranjo Escobar.

EINLEITUNG

Am 13. Dezember 1999 nahm der Rat die Verordnung Nr. 2673/1999 zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften an. Mit dieser Verordnung wird im Gesamthaushaltsplan ein eigener Einzelplan für den Bürgerbeauftragten eingeführt. Demzufolge muß der Beschluß des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten¹³ geändert werden, da es in Artikel 12 des Beschlusses heißt, daß der Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten in der Anlage des Einzelplans I (Parlament) des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften enthalten ist. Entsprechend sollte auch Artikel 16 gestrichen werden.

HINTERGRUND

Die Verordnung ist ein direktes Ergebnis einer vom Parlament im Rahmen des 8. Pakets (Teil B) von Änderungen an der Haushaltsordnung vorgeschlagenen Abänderung, die auf die Einführung eines eigenen Einzelplans im Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften für den Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten abzielte. Dies ist, nicht nur in haushaltstechnischer Hinsicht, ein sinnvoller Ansatz. In der Haushaltsordnung (Artikel 22 Absatz 5) wird der Bürgerbeauftragte einem Organ gleichgestellt ("soweit nicht anders bestimmt"), und das Parlament hat sich stets für die Stärkung der Unabhängigkeit des Bürgerbeauftragten eingesetzt, doch war die Tatsache, daß der Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten in der Anlage des Haushaltsplans des Parlaments enthalten war, in dieser Hinsicht nicht gerade förderlich. Dieser Aufbau war auch unter dem verfahrenstechnischen Aspekt fragwürdig: Für den Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten war im Grunde nur eine Lesung vorgesehen, und die Prüfung des Haushaltsplans des Bürgerbeauftragten durch den Rat wurde durch die Vereinbarung aus dem Jahre 1970 verhindert, wonach sich Parlament und Rat verpflichtet haben, keine Änderungen an den Voranschlägen des jeweils anderen Organs vorzunehmen.

In der Sitzung des Vermittlungsausschusses vom 26./27. November 1999 erklärte sich der Rat damit einverstanden, den Standpunkt des Parlaments zu berücksichtigen, und verpflichtete sich, die Haushaltsordnung entsprechend zu ändern. Das Ergebnis ist die Verordnung Nr. 2673/1999 des Rates vom 13. Dezember 1999.

Diese Entwicklung wird bereits im Haushaltsplan 2000 widergespiegelt, der einen Einzelplan VIII für den Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten umfaßt. Es soll darauf hingewiesen werden, daß Mittelübertragungen aus dem Haushaltsplan des Parlaments auf den Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten nicht mehr möglich sind, da es für den letztgenannten inzwischen einen eigenen Einzelplan im Gesamthaushaltsplan gibt (siehe Artikel 26 der Haushaltsordnung). Eine genaue Veranschlagung der Mittel ist deshalb im Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten um so wichtiger.

¹³ ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Haushaltsausschuß empfiehlt die Streichung von Artikel 12 des Beschlusses des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994, worin festgelegt ist, daß der Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten in der Anlage des Einzelplans I (Parlament) des Gesamthaushaltsplans enthalten ist. Ferner sollte Artikel 16 gestrichen werden, da das Parlament nicht mehr "in seinem Haushaltsplan die erforderlichen Personal- und Sachmittel" vorsehen muß, "damit der erste Bürgerbeauftragte (...) die ihm übertragenen Aufgaben erfüllen kann". Dieser Artikel ist inzwischen überholt.

18. September 2000

STELLUNGNAHME DES PETITIONSAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für konstitutionelle Fragen

zu der Änderung des Beschlusses des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten

Verfasserin der Stellungnahme: Laura González Álvarez

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 21. Juni 2000 benannte der Petitionsausschuss Laura González Álvarez als Verfasserin der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seiner Sitzung vom 13. September 2000.

In dieser Sitzung nahm er die nachstehenden Schlussfolgerungen einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: die Abgeordneten Vitalino Gemelli, Vorsitzender; Roy James Perry, Proinsias De Rossa, stellvertretende Vorsitzende; Laura González Álvarez, Verfasserin der Stellungnahme; Felipe Camisón Asensio, Jonathan Evans, Margot Keßler, Ioannis Marinos, Astrid Thors und Rainer Wieland.

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Beschluss des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten sah in seinem Artikel 12 vor, dass der Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten in der Anlage des Einzelplans I (Parlament) des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften enthalten ist. Ebenso sah Artikel 16 vor, dass im EP-Haushaltsplan „die erforderlichen Personal- und Sachmittel“ vorgesehen werden, „damit der erste Bürgerbeauftragte ab seiner Ernennung die ihm übertragenen Aufgaben erfüllen kann“

Der Bürgerbeauftragte übt seine Aufgaben in völliger Unabhängigkeit im allgemeinen Interesse der Gemeinschaften und der Bürger der Europäischen Union aus und ist einem Organ gleichgestellt.

Zur Stärkung dieser Unabhängigkeit hatte das Europäische Parlament mehrfach die Schaffung eines gesonderten Haushaltsplans für den Bürgerbeauftragten gefordert.

Während der Vermittlung betreffend das 8. Paket am 26. und 27. November 1999 hat der Rat sein Einverständnis mit bestimmten Abänderungen des Europäischen Parlaments und insbesondere mit denjenigen zur Schaffung eines gesonderten Einzelplans im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für den Haushalt des Bürgerbeauftragten bekundet. Der Rat hat ferner unter Billigung dieser Abänderungen zugesagt, dementsprechend die Haushaltsordnung zu ändern.

Am 13. Dezember 1999 hat der Rat die Verordnung Nr. 2673/1999 zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 erlassen und damit einen gesonderten Einzelplan für den Haushalt des Bürgerbeauftragten geschaffen.

Dies bedeutet als Konsequenz im Haushaltsbereich, dass Mittelübertragungen aus dem Haushalt des Parlaments auf den Haushalt des Bürgerbeauftragten nicht mehr genehmigt werden.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Petitionsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für konstitutionelle Fragen, folgende Punkte in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

Gemäß den Bestimmungen von Anlage VI Abschnitt XVII Absatz 1 der Geschäftsordnung des Parlaments schlägt der Petitionsausschuss daher vor, Artikel 12 und 16 des Beschlusses vom 9. März 1994 zu streichen.